

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)

ChemVerbotsV

Ausfertigungsdatum: 14.10.1993

Vollzitat:

"Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2008 (BGBl. I S. 1328)"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.6.2003 I 867,
zuletzt geändert durch V v. 21.7.2008 I 1328

Fußnote

Textnachweis ab: 1.11.1993 Amtliche Hinweise des Normgebers auf EG-Recht:

Umsetzung der

EGRL 48/94 (CELEX Nr.: 394L0048)

EGRL 60/94 (CELEX Nr.: 394L0060)

Beachtung der

EWGRL 189/83 (CELEX Nr.: 383L0189) vgl. Art. 1 V v. 25.5.2002 I 747

Umsetzung der

EGRL 59/96 (CELEX Nr.: 396L0059)

EGRL 51/99 (CELEX Nr.: 399L0051) vgl. V v. 26.6.2002 I 932

Durchführung der

EGV 1907/2006 (CELEX Nr.: 306R1907) vgl. G v. 20.5.2008 I 922

Umsetzung der

EGRL 121/2006 (CELEX Nr.: 306L0121) vgl. G v. 20.5.2008 I 922

EGRL 24/98 (CELEX Nr.: 398L0024) vgl. G v. 20.5.2008 I 922

Die Verordnung wurde als Artikel 1 d. V v. 14.10.1993 I 1720 von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie ist gem. dieser V Art. 3 Satz 1 am 1.11.1993 in Kraft getreten

Inhaltsübersicht

- § 1 Verbote
- § 2 Erlaubnis- und Anzeigepflicht
- § 3 Informations- und Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe an Dritte

- § 4 Selbstbedienungsverbot, Versandhandel
- § 5 Sachkunde
- § 5a Betankungseinrichtungen
- § 6 Normen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Straftaten

Anhang (zu § 1)

- Abschnitt 1 DDT
- Abschnitt 2 Asbest
- Abschnitt 3 Formaldehyd
- Abschnitt 4 Dioxine und Furane
- Abschnitt 5 Gefährliche flüssige
Stoffe und Zubereitungen
- Abschnitt 6 Benzol
- Abschnitt 7 Aromatische Amine
- Abschnitt 8 Bleikarbonate und -sulfate
- Abschnitt 9 Quecksilberverbindungen
- Abschnitt 10 Arsenverbindungen
- Abschnitt 11 Zinnorganische Verbindungen
- Abschnitt 12 Di-My-oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran
- Abschnitt 13 Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle sowie
Monomethyltetrachlordiphenylmethan,
Monomethyldichlordiphenylmethan und
Monomethyldibromdiphenylmethan
- Abschnitt 14 Vinylchlorid
- Abschnitt 15 Pentachlorphenol
- Abschnitt 16 Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe
- Abschnitt 17 Teeröle
- Abschnitt 18 Cadmium
- Abschnitt 19 (weggefallen)
- Abschnitt 20 Krebserzeugende, erbgutverändernde
und fortpflanzungsgefährdende Stoffe
- Abschnitt 21 Entzündliche, leichtentzündliche und
hochentzündliche Stoffe
- Abschnitt 22 Hexachlorethan
- Abschnitt 23 Biopersistente Fasern
- Abschnitt 24 Kurzkettige Chlorparaffine
- Abschnitt 25 Flammenschutzmittel
- Abschnitt 26 Azofarbstoffe
- Abschnitt 27 Alkylphenole
- Abschnitt 28 Chromathaltiger Zement
- Abschnitt 29 Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
- Abschnitt 30 Toluol
- Abschnitt 31 1,2,4-Trichlorbenzol
- Abschnitt 32 Perfluorooctansulfonate (PFOS)

§ 1 Verbote

(1) Das Inverkehrbringen

1. von Stoffen und Zubereitungen, die in Spalte 1 des Anhangs bezeichnet sind, sowie
2. von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die diese freisetzen können oder
enthalten,

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

ist in dem in Spalte 2 des Anhangs genannten Umfang nach Maßgabe der in Spalte 3 des Anhangs aufgeführten Ausnahmen verboten.

(2) Die Verbote gelten nicht für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse sowie für Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die

1. zu Forschungs-, wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungszwecken sowie Analysezwecken in den dafür erforderlichen Mengen oder
2. zur ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung in einer dafür zugelassenen Anlage oder zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung

in den Verkehr gebracht werden, sofern in Spalte 3 des Anhangs nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Ist nach Spalte 3 des Anhangs eine Ausnahme von einer behördlichen Genehmigung abhängig, so entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Mensch und Umwelt getroffen sind,
2. eine geordnete Entsorgung gewährleistet ist und
3. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers ergeben.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu erlassen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr vorliegen.

(4) Beim Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die einer Ausnahme von dem Verbot nach Absatz 1 unterliegen, sind die in Spalte 3 des Anhangs aufgeführten Handlungspflichten zu beachten.

(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Bundesanzeiger für die im Anhang zu § 1 genannten Stoffe und Stoffgruppen den Wortlaut derjenigen geeigneten analytischen Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen bekannt, die wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren entsprechen. Stehen geeignete Verfahren zur Verfügung, die (C)EN-Normen entsprechen, ist im Zusammenhang mit der spezifischen Vorschrift zur Probeentnahme ein Verweis auf diese Normen ausreichend. Wird der Anhang um neue Stoffe oder Stoffgruppen erweitert, erfolgt die Bekanntmachung innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsänderung.

§ 2 Erlaubnis- und Anzeigepflicht

(1) Wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Stoffe oder Zubereitungen in den Verkehr bringt, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) zu kennzeichnen sind, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 erhält, wer

1. die Sachkunde nach § 5 nachgewiesen hat,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
3. mindestens 18 Jahre alt ist.

(3) Unternehmen erhalten für ihre Einrichtungen und Betriebe die Erlaubnis nach Absatz 1, wenn sie über betriebsangehörige Personen verfügen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen. Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben muss in jeder Betriebsstätte eine Person nach Satz 1 vorhanden sein. Jeder Wechsel dieser Personen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Erlaubnis kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 oder auf Gruppen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen beschränkt werden. Sie kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

(5) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen

1. Apotheken,
2. Hersteller, Einführer und Händler, die Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben.

(6) Wer nach Absatz 5 Nr. 2 keiner Erlaubnis bedarf, hat der zuständigen Behörde das erstmalige Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen nach Absatz 1 vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Jeder Wechsel dieser Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Eine nach früheren Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis, die einer Erlaubnis nach Absatz 1 entspricht, gilt im erteilten Umfang fort. Eine nach § 11 Abs. 7 oder § 45 Abs. 8 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung oder nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 14 Buchstabe g des Einigungsvertrages erstattete Anzeige gilt als Anzeige nach Absatz 6.

§ 3 Informations- und Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe an Dritte

(1) Stoffe und Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) oder O (brandfördernd) oder F+ (hochentzündlich) oder mit den R-Sätzen R 40, R 62, R 63 oder R 68 zu kennzeichnen sind, dürfen nur abgegeben werden, wenn

1. der Abgebende die Identität (Name und Anschrift) des Erwerbers und, falls der Erwerber eine andere Person zur Abholung beauftragt hat (Abholender), deren Identität bei gleichzeitiger Vorlage der Auftragsbestätigung, aus der Verwendungszweck und Identität des Erwerbers hervorgehen, festgestellt hat,
2. dem Abgebenden bekannt ist oder er sich durch den Erwerber hat bestätigen lassen, dass dieser
 - a) als Handelsgewerbetreibender für sehr giftige und giftige Stoffe und Zubereitungen im Besitz einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ist oder das Inverkehrbringen gemäß § 2 Abs. 6 angezeigt hat oder Stoffe sowie Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen, O (brandfördernd) oder F+ (hochentzündlich) oder mit den R-Sätzen R 40, R 62, R 63 oder R 68 zu kennzeichnen sind, an den privaten Endverbraucher nur durch eine im Betrieb beschäftigte Person abgeben lässt, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllt, oder
 - b) als Endabnehmer diese Stoffe und Zubereitungen in erlaubter Weise verwenden will, und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Weiterveräußerung oder Verwendung bestehen,
3. der Erwerber, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, mindestens 18 Jahre alt ist,
4. der Erwerber, sofern er ein Begasungsmittel nach der Gefahrstoffverordnung erwerben will, die Erlaubnis nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung oder den Befähigungsschein nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung vorgelegt hat und
5. der Abgebende den Erwerber über die mit dem Verwenden des Stoffes oder der Zubereitung verbundenen Gefahren, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichtet hat.

Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt auch für die Abgabe von nicht nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd) zu kennzeichnenden Wasserstoffperoxidlösungen (CAS-Nummer 7722-84-1) mit einem Massengehalt von mehr als 12 Prozent und den nicht mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd) zu kennzeichnenden ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen, die einer der in Anhang III Nr. 6 der Gefahrstoffverordnung genannten Gruppen A oder E oder den Untergruppen B I, C I, D III oder D IV zugeordnet werden können. Bei der Abgabe von Stoffen und Zubereitungen nach Satz 1, die nicht mit dem Gefahrensymbol T (giftig) oder T + (sehr giftig) zu kennzeichnen sind, an natürliche Personen ist eine Identitätsfeststellung nach Satz 1 Nr. 1 nicht erforderlich; Satz 1 Nr. 3 bleibt unberührt. Abweichend von Satz 3 ist eine Identitätsfeststellung nach Satz 1 Nr. 1 erforderlich bei der Abgabe von

1. Ammoniumnitrat (CAS-Nummer 6484-52-2) und den in Satz 2 genannten ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen,
2. Kaliumchlorat (CAS-Nummer 3811-04-9),
3. Kaliumnitrat (CAS-Nummer 7757-79-1),
4. Kaliumperchlorat (CAS-Nummer 7778-74-7),
5. Kaliumpermanganat (CAS-Nummer 7722-64-7),
6. Natriumchlorat (CAS-Nummer 7775-09-9),
7. Natriumnitrat (CAS-Nummer 7631-99-4),
8. Natriumperchlorat (CAS-Nummer 7601-89-0),
9. Wasserstoffperoxidlösungen mit einem Massengehalt von mehr als 12 Prozent (CAS-Nummer 7722-84-1).

Für die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln, gilt Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch dann, wenn diese Stoffe und Zubereitungen nicht mit einem der in Satz 1 genannten Gefahrensymbole und R-Sätze zu kennzeichnen sind; abweichend hiervon gilt Satz 1 Nr. 4 nicht, wenn die Stoffe und Zubereitungen portionsweise verpackt sind, bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 390 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist.

(2) Die Abgabe nach Absatz 1 darf nur durch eine in dem Betrieb beschäftigte Person erfolgen, die die Anforderungen nach § 2 Abs. 2 erfüllt. Satz 1 gilt nicht

1. für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Stoffe und Zubereitungen sowie
2. für Hersteller, Einführer und Händler, soweit sie die Stoffe und Zubereitungen an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben und mit der Abgabe Personen beauftragen, die zuverlässig sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens jährlich über die zu beachtenden Vorschriften belehrt werden; die Belehrung ist schriftlich zu bestätigen.

(3) Über die Abgabe der Stoffe und Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 4 ist ein Abgabebuch zu führen, das Angaben über Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen, das Datum der Abgabe, den Verwendungszweck, den Namen und die Anschrift des Erwerbers und den Namen des Abgebenden enthält. Der Empfang der Stoffe und Zubereitungen ist vom Erwerber oder, wenn er diese nicht selbst in Empfang nimmt, vom

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Abholenden im Abgabebuch oder auf einem gesonderten Empfangsschein durch Unterschrift zu bestätigen. Das Abgabebuch ist vom Betriebsinhaber zusammen mit den Empfangsscheinen für mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Hersteller, Einführer und Händler, soweit sie die Stoffe und Zubereitungen an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten abgeben und die in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Angaben in anderer Weise für mindestens fünf Jahre nachweisen können. Die nach Absatz 3 Satz 1 nachzuweisenden Angaben müssen bei Abgabe an öffentliche Anstalten nach Satz 1 die Angabe umfassen, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse-, Ausbildungs- oder Lehrzwecken erfolgt. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Gase im Sinne der Klasse 2 nach Unterabschnitt 2.2.2.1 Anlage A des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. 2007 II S. 1399), sofern sie nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol F+ (hochentzündlich) oder O (brandfördernd) zu kennzeichnen sind,
2. Klebstoffe, Härter, Mehrkomponentenkleber und Mehrkomponenten-Reparaturspachtel, die auf Grund ihrer Zusammensetzung nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd) zu kennzeichnen sind,
3. Experimentierkästen für chemische oder ähnliche Versuche, die in Übereinstimmung mit DIN EN 71 Teil 4, Ausgabe November 1990, hergestellt worden sind, wobei Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 unberührt bleibt,
4. Mineralien für Sammlerzwecke,
5. Heizöl und Dieselmotortreibstoffe,
6. Sonderkraftstoffe für motorbetriebene Arbeitsgeräte, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol F+ (hochentzündlich) zu kennzeichnen sind, sowie
7. Photochemikalien mit den Gefahrensymbolen Xn und R 40/R 68 in Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen.

§ 4 Selbstbedienungsverbot, Versandhandel

(1) Stoffe und Zubereitungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 dürfen im Einzelhandel nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Das Selbstbedienungsverbot nach § 22 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes bleibt unberührt. Die Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 bis 7 gelten entsprechend.

(2) Stoffe und Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 4 dürfen im Versandhandel nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 nicht gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt.

§ 5 Sachkunde

- (1) Die erforderliche Sachkunde nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 hat nachgewiesen, wer
1. die von der zuständigen Behörde durchgeführte Prüfung nach Absatz 2 bestanden hat,
 2. die Approbation als Apotheker besitzt,
 3. die Berechtigung hat, die Berufsbezeichnung Apothekerassistent oder Pharmazieingenieur zu führen,
 4. die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent oder Apothekenassistent besitzt,

5. die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin vom 30. Juni 1992 (BGBI. I S. 1197) bestanden hat, sofern die Abschlussprüfung der Prüfung nach Absatz 2 entspricht,
6. die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin bestanden hat,
7. im Rahmen eines Hochschulstudiums ausweislich des Zeugnisses der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung nach Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen eine Prüfung bestanden hat, die der Prüfung nach Absatz 2 entspricht, oder
8. nach früheren Vorschriften eine Prüfung bestanden hat, die der Prüfung nach Absatz 2 entspricht.

(2) Die Prüfung der Sachkunde erstreckt sich auf die allgemeinen Kenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften der Stoffe und Zubereitungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften. Sie kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die einzelne gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt werden. Sie kann auch unter Berücksichtigung nachgewiesener fachlicher Vorkenntnisse auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften beschränkt werden. Eine Anerkennung oder ein Zeugnis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBI. I S. 1752) kann als Nachweis der Sachkunde für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln anerkannt werden, auf die § 3 Abs. 1 Satz 1 Anwendung findet. Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Der Sachkundenachweis gilt als erbracht

1. für Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie der zuständigen Behörde nachgewiesen haben, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlertätigkeiten (ABl. EG Nr. L 307 S. 1) erfüllen, sowie
2. für Personen, die in einer Anzeige nach § 11 Abs. 7 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung benannt wurden.

§ 5a Betankungseinrichtungen

Die §§ 2 bis 5 gelten nicht für die Abgabe von Ottokraftstoffen an Tankstellen und sonstigen Betankungseinrichtungen.

§ 6 Normen

ISO-Normen, EN-Normen oder DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München und Berlin archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Satz 4, entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3, jeweils auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 einen Stoff oder eine Zubereitung abgibt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 einen in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Stoff oder eine dort bezeichnete Zubereitung abgibt oder abgeben lässt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 einen Stoff oder eine Zubereitung im Einzelhandel durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr bringt oder
4. entgegen § 4 Abs. 2 einen Stoff oder eine Zubereitung im Versandhandel abgibt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 3 das Abgabebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder das Abgabebuch oder einen Empfangsschein nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

§ 8 Straftaten

(1) Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 in Verbindung mit dem Anhang die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 2 Abs. 1 Stoffe oder Zubereitungen ohne Erlaubnis in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 27 Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes ist strafbar, wer durch eine in § 7 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Nach § 27c Abs. 1 des Chemikaliengesetzes ist strafbar, wer eine in § 7 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, obwohl er weiß, dass der Stoff oder die Zubereitung für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll.

(4) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 3 leichtfertig nicht, dass der Stoff oder die Zubereitung für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll, ist er nach § 27c Abs. 2 des Chemikaliengesetzes strafbar.

Anhang (zu § 1)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2003, 872 - 884;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

| Spalte 1 | I | Spalte 2 | I | Spalte 3 |
|--|-----------------|---|---|---|
| Stoffe/ Zubereitungen | I CAS-Nummer | Verbote | I | Ausnahmen |
| Abschnitt 1: DDT | | | | |
| 1,1,1-Trichlor-2,2-bis- (4-chlorphenyl)-ethan und seine Isomeren (DDT) | | DDT und Zubereitungen, die unter Zusatz von DDT als Wirkstoff hergestellt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht | | Abweichend von § 1 Abs. 2 gilt das Verbot nach Spalte 2 auch für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes |

werden.

aufgeführten Stoffe und Zubereitungen. Die Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist von einer Genehmigung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit abhängig. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann Ausnahmen von dem Verbot nach Spalte 2 zur Synthese anderer Stoffe zulassen.

Abschnitt 2: Asbest

| | | | |
|-----------------|------------|---|--|
| 1. Aktinolith | 77536-66-4 | Stoffe nach Spalte 1 mit Fasserstruktur, Zubereitungen, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1% enthalten, und Erzeugnisse, die Stoffe nach Spalte 1 oder die genannten Zubereitungen enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. | (1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für chrysotilhaltige Ersatzteile zum Zwecke der Instandhaltung, soweit andere geeignete asbestfreie Ersatzteile nicht auf dem Markt angeboten werden, und für natürlich vorkommende mineralische Rohstoffe und daraus hergestellte Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest mit einem Massengehalt von nicht mehr als 0,1% enthalten. Ferner gilt es mit Ausnahme von Elektro-Speicherheizgeräten nicht für das erneute Inverkehrbringen von Fahrzeugen, Geräten und Anlagen, die asbesthaltige Erzeugnisse nach Spalte 2 enthalten und vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Verbots hergestellt worden sind. |
| 2. Amosit | 12172-73-5 | | (2) (weggefallen) |
| 3. Anthophyllit | 77536-67-5 | | (3) Das Verbot nach Spalte 2 gilt bis zum 31. Dezember 1994 nicht für folgende chrysotilhaltige Zubereitungen |
| 4. Chrysotil | 12001-29-5 | | |
| 5. Krokydolith | 12001-28-4 | | |
| 6. Tremolit | 77536-68-6 | | |

und Erzeugnisse
einschließlich der zu
ihrer Herstellung
benötigten asbest-
haltigen Rohstoffe:

1. bis 7 (weggefallen)

8. poröse Massen für
Acetylenflaschen.

Vor dem 31. Dezember
1994 hergestellte
Acetylenflaschen mit
chrysotilhaltigen
porösen Massen dürfen
auch nach dem 31.
Dezember 1994 in den
Verkehr gebracht
werden, wenn eine
Exposition der
Arbeitnehmer aus-
geschlossen ist.

(4) Das Verbot nach
Spalte 2 gilt nicht für

1. chrysotilhaltige
Diaphragmen für
Elektrolyseprozesse
einschließlich der zu
ihrer Herstellung
benötigten asbest-
haltigen Rohstoffe
bis zum 31. Dezember
1999 und

2. asbesthaltige
Rohstoffe zur
Herstellung von
chrysotilhaltigen
Diaphragmen für
die Chloralkali-
elektrolyse in
bestehenden Anlagen
bis zum 31. Dezember
2010,

soweit asbestfreie
Ersatzstoffe,
Zubereitungen und
Erzeugnisse nicht auf
dem Markt angeboten
werden oder deren
Verwendung zu einer
unzumutbaren Härte
führt. Die zuständige
Behörde hat auf Antrag
die Frist nach Satz 1
Nr. 2 über den
31. Dezember 2010 hinaus

zu verlängern, wenn
die vorgenannten
Voraussetzungen
vorliegen.

(5) Abweichend von § 1
Abs. 2 Nr. 2 ist das
Inverkehrbringen
asbesthaltiger Abfälle,
die als Versatzmaterial
im Untertage-Bergbau
verwendet werden, nur
dann zulässig, wenn die
Asbestfasern mittels
hydraulischer Bindung
durch Zement oder andere
gleichwertige Stoffe so
in Formkörpern oder in
Gebinden eingeschlossen
sind, dass eine
Freisetzung nicht
erfolgen kann.

Abschnitt 3: Formaldehyd

| | | | |
|-------------|---------|---|---|
| Formaldehyd | 50-00-0 | (1) Beschichtete und unbeschichtete Holz- werkstoffe (Span- platten, Tischler- platten, Furnier- platten und Faser- platten) dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn die durch den Holzwerkstoff verursachte Ausgleichs- konzentration des Formaldehyds in der Luft eines Prüf- raums 0,1 ml/cbm (ppm) überschreitet. (2) Möbel, die Holz- werkstoffe enthalten, die nicht den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Absatz 1 gilt jedoch auch als erfüllt, wenn die Möbel die unter | (1) (weggefallen) (2) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 1 gilt nicht für Platten, die ausschließlich zum Zwecke einer geeigneten Beschichtung in den Verkehr gebracht werden, sofern sichergestellt ist, dass sie nach der Beschichtung die in Spalte 2 Abs. 1 genannte Ausgleichskonzentration einhalten. (3) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 3 gilt nicht für Industrie- reiniger. |
|-------------|---------|---|---|

Absatz 1 genannte
Ausgleichs-
konzentration bei
einer Ganzkörperprüfung
einhalten.

(3) Wasch-,
Reinigungs- und
Pflegemittel mit
einem Massegehalt
von mehr als 0,2%
Formaldehyd dürfen
nicht in den Verkehr
gebracht werden.

Abschnitt 4: Dioxine und Furane

| | | | |
|-------|--|---|--|
| 1. a) | 2,3,7,8-Tetra- chlordibenzo-p-dioxin | Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die Summe der Gehalte | Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für |
| b) | 1,2,3,7,8-Pentachlor- dibenzo-p-dioxin | 1. der in Spalte 1 Nr. 1 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 1 myg/kg, | 1. die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Chemikaliengesetzes genannten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, |
| c) | 2,3,7,8-Tetrachlor- dibenzofuran | 2. der in Spalte 1 Nr. 1 und 2 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 5 myg/kg, | 2. nach § 11 des Pflanzenschutz- gesetzes zulassungs- bedürftige Pflanzen- schutzmittel, |
| d) | 2,3,4,7,8-Pentachlor- dibenzofuran | 3. der in Spalte 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten chemischen Verbindungen den Wert von | 3. Stoffe oder Zubereitungen, die zur Gewinnung von Nichteisenmetallen oder deren anorganischen Verbindungen durch Einsatz in nach dem |
| 2. a) | 1,2,3,4,7,8-Hexachlor- dibenzo-p-dioxin | 4. der in Spalte 1 Nr. 4 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 1 myg/kg oder | Bundes-Immissions- schutzgesetz genehmigungs- bedürftigen Anlagen in den Verkehr gebracht werden und für Stoffe, die dazu bestimmt sind, durch einen chemischen Prozess umgewandelt zu werden (Zwischenprodukte), |
| b) | 1,2,3,7,8,9-Hexachlor- dibenzo-p-dioxin | 5. der in Spalte 1 Nr. 4 und 5 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 5 myg/kg | 4. zu verwertende Abfälle die zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 |
| c) | 1,2,3,6,7,8-Hexachlor- dibenzo-p-dioxin | | |
| d) | 1,2,3,7,8-Pentachlor- dibenzofuran | | |
| e) | 1,2,3,4,7,8-Hexachlor- dibenzofuran | | |
| f) | 1,2,3,7,8,9-Hexachlor- dibenzofuran | | |
| g) | 1,2,3,6,7,8-Hexachlor- dibenzofuran | | |
| h) | 2,3,4,6,7,8-Hexachlor- dibenzofuran | | |
| 3. a) | 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlor- dibenzo-p-dioxin | | |
| b) | 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlor- dibenzo-p-dioxin | | |
| c) | 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlor- dibenzofuran | | |
| d) | 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlor- dibenzofuran | | |
| e) | 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlor- dibenzofuran | | |
| 4. a) | 2,3,7,8-Tetrabrom- dibenzo-p-dioxin | überschreitet. Die in Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 genannten Grenzwerte | |
| b) | 1,2,3,7,8-Pentabrom- dibenzo-p-dioxin | | |

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- | | | |
|--|--|---|
| c) 2,3,7,8-Tetrabrom- dibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentabrom- dibenzofuran 5. a) 1,2,3,4,7,8-Hexabrom- dibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexabrom- dibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabrom- dibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentabrom- dibenzofuran | gelten nur dann als eingehalten, wenn auch der in den jeweils vorhergehenden Nummern festgesetzte Grenzwert für die dort genannten 5. Kongenerengruppen nicht überschritten wird. | Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissions- schutzgesetzes in den Verkehr gebracht werden, das Inverkehrbringen zum Zwecke der Rückgabe auf Grund einer Verordnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kreislauf- wirtschafts- und Abfallgesetzes oder auf Grund einer freiwilligen Rücknahme- verpflichtung nach § 25 des Kreislauf- wirtschafts- und Abfallgesetzes sowie 6. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die vor dem 16. Juli 1994 hergestellt worden sind, sofern sie die in Spalte 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung genannten Grenzwerte nicht überschreiten. |
|--|--|---|

Abschnitt 5: Gefährliche flüssige Stoffe und Zubereitungen

- | | | |
|--|---|---|
| Flüssige Stoffe und Zubereitungen, die nach § 4 Abs. 1 der Gefahrstoff- verordnung als gefährlich einzustufen sind | 1. Stoffe und Zubereitungen nach Spalte 1 in Dekorations- gegenständen und Spielen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. 2. Stoffe oder Zubereitungen nach Spalte 1, die a) nach den Kriterien der Richtlinie 98/98/EG vom 15. Dezember 1998 (ABl. EG L 355 S. 1) mit dem R-Satz R 65 | Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für Stoffe oder Zubereitungen, die in Gebindegrößen von mehr als 15 Litern in den Verkehr gebracht werden. Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Satz 2 gilt nicht für die Abgabe von Duft- oder Farbstoffen zur berufsmäßigen Herstellung von Lampenölen. |
|--|---|---|

zu kennzeichnen
sind,
b) als Brennstoff
in Zierlampen
verwendet
werden können
und
c) Farbstoffe
(außer aus
steuerlichen
Gründen) oder
Duftstoffe
enthalten,
dürfen nicht in
den Verkehr
gebracht werden.
Satz 1 gilt
entsprechend
für das
Inverkehrbringen
von Farb- und
Duftstoffen,
die zur Verwendung
in den dort unter
Buchstabe a und b
genannten Stoffen
oder Zubereitungen
bestimmt sind.

Abschnitt 6: Benzol

| | | | |
|--------|---------|--|---|
| Benzol | 71-43-2 | Benzol und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1% oder mehr Benzol dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. | Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für 1. Treibstoffe, die zum Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt sind, 2. Stoffe und Zubereitungen, die zur Verwendung bei industriellen Verfahren in geschlossenen Systemen bestimmt sind, 3. Rohöl, Rohbenzin und Treibstoff- komponenten, die für die Herstellung der unter Nummer 1 genannten Treibstoffe bestimmt sind, 4. Stoffe und |
|--------|---------|--|---|

Zubereitungen, die
zur Ausfuhr bestimmt
sind, und
5. Lehr- und
Ausbildungszwecke.

Abschnitt 7: Aromatische Amine

- | | | |
|---------------------------------------|---------|---|
| 1. 2-Naphthylamin und seine Salze | 91-59-8 | Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen mit |
| 2. 4-Aminobiphenyl und seine Salze | 92-67-1 | einem Massengehalt von 0,1% oder mehr dieser |
| 3. Benzidin und seine Salze | 92-87-5 | Stoffe dürfen nicht in den Verkehr gebracht |
| 4. 4-Nitrobiphenyl | 92-93-3 | werden. |

Abschnitt 8: Bleikarbonate und -sulfate

- | | | | |
|--|--------------------------------|--|---|
| 1. Wasserfreies neutrales Bleikarbonat | 598-63-0 | Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen, die diese Stoffe | Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Farben, die zur Erhaltung oder |
| 2. Bleihydroxid- karbonat | 1319-46-6 | enthalten, dürfen zur Verwendung als Farben | originalgetreuen Wieder- herstellung von Kunst- werken und historischen |
| 3. Bleisulfate | 7446-14-2 und 15739-80-7 | nicht in den Verkehr gebracht werden. | Bestandteilen oder von Einrichtungen denkmal- geschützter Gebäude bestimmt sind, wenn die Verwendung von Ersatz- stoffen nicht möglich ist. |

Abschnitt 9: Quecksilberverbindungen

Quecksilber-
verbindungen

Quecksilber-
verbindungen und
Zubereitungen, die
diese Stoffe enthalten,
dürfen für folgende
Zwecke nicht in den
Verkehr gebracht
werden:

1. als Antifoulingfarbe
(Stoff oder
Zubereitung zur
Verhinderung des
Bewuchses durch
Mikroorganismen,
Pflanzen oder Tiere
an Schiffskörpern
oder sonstigen
Geräten oder
Einrichtungen, die
völlig oder

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- teilweise im Wasser
untergetaucht
werden),
2. zum Schutz von
Holz,
 3. zur Imprägnierung
von schweren
industriellen
Textilien und von
zu deren Herstellung
vorgesehenen Garnen
und
 4. zur Aufbereitung
von Wasser im
industriellen,
gewerblichen und
kommunalen Bereich,
unabhängig von
seiner Verwendung.

Abschnitt 10: Arsenverbindungen

Arsenverbindungen

1. Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten und die bestimmt sind
 - a) zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von der Art seiner Verwendung,
 - b) zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an
 - Bootskörpern,
 - Kästen, Schwimmern,
- (1) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 1 gilt nicht für Kupfer-Chrom-Arsenverbindungen, Typ C (Chrom als CrO(tief)3 47,5%, Kupfer als CuO 18,5%, Arsen als As(tief)2O(tief)5 34,0%), die gemäß § 12a des Chemikaliengesetzes zugelassen worden sind und in Industrieanlagen unter Druck oder im Vakuum zur Imprägnierung von Holz verwendet werden.
- (2) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für mit Kupfer-Chrom-Arsenverbindungen nach Absatz 1 behandelte und mit Kupfer-Chrom-Arsenverbindungen, Typ C, behandelte, vor dem 30. September 2007 in der Gemeinschaft genutzte, Hölzer, sofern das Holzschutzmittel vollständig fixiert ist, für folgende gewerbliche und industrielle Zwecke:
- a) Bauholz in öffentlichen und landwirtschaftlichen

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- Netzen sowie
anderen Geräten
oder Ein-
richtungen für
die Fisch- und
Muschelzucht,
- vollständig
oder teilweise
untergetauchten
Geräten oder
Einrichtungen
jeder Art oder
c) zum Schutz von
Holz und
2. Hölzer, die mit
Stoffen nach
Spalte 1 oder
Zubereitungen,
die Stoffe nach
Spalte 1
enthalten wurden,
dürfen nicht in den
Verkehr gebracht
werden.
- Gebäuden, Büro-
gebäuden und
Industriebetrieben,
sofern der Einsatz
aus sicherheits-
technischen Gründen
erforderlich ist,
b) Brücken und Brücken-
bauarbeiten,
c) Bauholz in Süßwasser
und Brackwasser,
z. B. für Molen,
d) Lärmschutz,
e) Lawinenschutz,
f) Leitplanken,
g) entrindete Nadel-
rundhölzer für
Weidezäune,
h) Erdstützwände,
i) Strom- und Tele-
kommunikationsmasten,
j) Bahnschwellen für
Untergrundbahnen.
- (3) Das Inverkehrbringen
der in Absatz 2
genannten Hölzer
ist jedoch verboten
a) zur Verwendung in
Wohnbauten,
unabhängig von ihrer
Zweckbestimmung;
b) für Anwendungen mit
dem Risiko eines
wiederholten Haut-
kontakts;
c) zur Verwendung in
Meeresgewässern;
d) für land-
wirtschaftliche
Zwecke, ausgenommen
Weidezäune und
Bauholz nach
Absatz 2;
e) für Anwendungen, bei
denen das behandelte
Holz mit Zwischen-
oder Endprodukten
in Kontakt kommen
kann, die für den
menschlichen oder
tierischen Verzehr
bestimmt sind,
- (4) (weggefallen)

Abschnitt 11: Zinnorganische Verbindungen

Zinnorganische
Verbindungen

Zinnorganische
Verbindungen und
Zubereitungen, die
diese Stoffe
enthalten, dürfen für
folgende Zwecke nicht
in den Verkehr
gebracht werden:
1. als biozide Wirkstoffe
in Farben, die zur
Verhinderung des Bewuchses
durch Mikroorganismen,
Pflanzen oder Tiere an
Gegenständen dienen
(Antifoulingfarben) und
2. zur Aufbereitung
von Wasser im
industriellen,
gewerblichen und
kommunalen Bereich,
unabhängig von
seiner Verwendung.

Abschnitt 12: Di-my-oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran

Di-my-oxo-di-n- 75113-37-0
butyl-stannio-
hydroxyboran (DBB)

Stoffe und
Zubereitungen mit
einem Massengehalt
von 0,1% oder mehr
des Stoffes nach
Spalte 1 dürfen nicht
in den Verkehr
gebracht werden.

Abschnitt 13: Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle sowie
Monomethyltetrachlordiphenylmethan,
Monomethyldichlordiphenylmethan und
Monomethyldibromdiphenylmethan

- | | | | |
|---|------------|---|--|
| 1. Trichlorierte und höher chlorierte Biphenyle (PCB) | 1336-36-3 | 1. Stoffe nach Spalte 1, 2. Zubereitungen mit insgesamt mehr als 50 mg/kg der Stoffe nach Spalte 1, | (1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für 1. die vorübergehende außerbetriebliche Überlassung von Transformatoren zum ausschließlichen Zweck einer zulässigen Instand- haltung, Beförderung, Neubefüllung oder |
| 2. Polychlorierte Terphenyle (PCT) | 61788-33-8 | | |
| 3. Monomethyl- tetrachlor- diphenylmethan (Ugilec 141) | 76253-60-6 | 3. Erzeugnisse, die Stoffe nach Nummer 1 oder Zubereitungen nach | |

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

| | | | |
|--|------------|---|--|
| 4. Monomethyl- dichlordiphenyl- methan (Ugilec 121 oder 21) | | Nummer 2 enthalten, sowie | Reinigung, 2. (weggefallen) |
| 5. Monomethyl- dibromdiphenyl- methan (DBBT) | 99688-47-8 | 4. Zubereitungen und Erzeugnisse, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Nummer 2 oder Nummer 3 fallen, so lange bis das Gegenteil bewiesen ist, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. | 3. (weggefallen) 4. Holzhackschnitzel, Holzspäne, Holzwerk- stoffe und daraus hergestellte Erzeugnisse, die nicht insgesamt mehr als 5 mg/kg der Stoffe nach Spalte 1 enthalten. (2) Die zuständige Behörde kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren Ausnahmen von dem Verbot des Inverkehrbringens nach Spalte 2 Nr. 1 bis 4 zulassen, sofern die Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zum Zwecke der Verarbeitung unter chemischer Umwandlung des in ihnen enthaltenen PCB und PCT als Ausgangs- oder Zwischen- produkte in einer nach § 6, § 15 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutz- gesetzes angezeigten oder genehmigten Anlage eingesetzt werden sollen, und die Endprodukte nicht den Verboten nach Spalte 2 unterliegen; dieser Zeitraum kann jeweils um ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung nach Satz 1 ist längstens bis zum 31. Dezember 2010 zulässig. (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde längstens für fünf Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung das Inverkehrbringen der Stoffe, Zubereitungen |

und Erzeugnisse nach
Spalte 2 Satz 1
genehmigen, wenn

1. PCB- oder PCT-haltige
Hydraulik-
flüssigkeiten für
untertägige Berg-
werksanlagen gegen
Hydraulik-
flüssigkeiten, die
kein PCB oder PCT
enthalten und weniger
gefährlich sind als
PCB oder PCT,
ausgetauscht werden
sollen, oder
2. PCB- oder PCT-haltige
Transformatoren
zum Ausgleich des
normalen Schwunds der
Kühlflüssigkeit mit
Stoffen oder
Zubereitungen, die
kein PCB oder PCT
enthalten und weniger
gefährlich sind als
PCB oder PCT, wieder
aufgefüllt werden
sollen,
sofern sich die Geräte
in gutem Betriebszustand
befinden. Die
Verlängerung nach Satz 1
ist längstens bis zum
31. Dezember 2010
zulässig.

Abschnitt 14: Vinylchlorid

| | | |
|------------------------------|---------|---|
| Vinylchlorid (Chlorethen) | 75-01-4 | Erzeugnisse, die Vinylchlorid als Treibgas für Aerosole enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. |
|------------------------------|---------|---|

Abschnitt 15: Pentachlorphenol

| | | | |
|--|----------|--|---|
| 1. Pentachlor- phenol | 87-86-5 | 1. Stoffe nach Spalte 1, | (1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für |
| 2. Pentachlor- phenol, Natriumsalz | 131-52-2 | 2. Zubereitungen mit einem Massengehalt von insgesamt mehr | Holzbestandteile von Gebäuden und Möbeln sowie Textilien, die |

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

sowie die
übrigen Penta-
chlorphenol-
salze und
-verbindungen

als 0,01% der
Stoffe nach Spalte
1 und

3. Erzeugnisse, die
mit einer
Zubereitung
behandelt worden
sind, die Stoffe
nach Spalte 1
enthielt und deren
von einer
Behandlung erfassten
Teile mehr als
5 mg/kg (ppm) der
Stoffe nach
Spalte 1 enthalten,
dürfen nicht in den
Verkehr gebracht
werden.

vor dem 23. Dezember
1989 mit Zubereitungen
behandelt wurden, die
Stoffe nach Spalte 1
enthielten. In dem in
Artikel 3 des Einigungs-
vertrages genannten
Gebiet tritt an die
Stelle des 23. Dezember
1989 der 3. Oktober
1990.

(2) Abweichend von § 1
Abs. 2 gilt das Verbot
nach Spalte 2 auch für
die in § 2 Abs. 1 Nr. 1
und 2 des Chemikalien-
gesetzes aufgeführten
Stoffe, Zubereitungen
und Erzeugnisse.
(3) (weggefallen)

Abschnitt 16: Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe

| | | | |
|---|----------|--|--|
| 1. Tetrachlormethan (Tetrachlor- kohlenstoff) | 56-23-5 | 1. Stoffe nach Spalte 1, | Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für das |
| 2. 1,1,2,2-Tetra- chlorethan | 79-34-5 | 2. Stoffe, Zubereitungen und | Inverkehrbringen von |
| 3. 1,1,1,2-Tetra- chlorethan | 630-20-6 | Erzeugnisse mit einem Massengehalt | Zubereitungen zur |
| 4. Pentachlorethan | 76-01-7 | der Stoffe nach Spalte 1 Nr. 1 | Verwendung bei |
| 5. Trichlormethan (Chloroform) | 67-66-3 | bis 4 | industriellen Verfahren |
| 6. 1,1,2-Tri- chlorethan | 79-00-5 | von 0,1% oder | in geschlossenen |
| 7. 1,1-Dichlor- ethylen | 75-35-4 | darüber oder | Anlagen. |
| 8. 1,1,1-Tri- chlorethan | 71-55-6 | 3. Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt | |
| | | der Stoffe nach Spalte 1 Nr. 5 bis 8 | |
| | | von 0,1% oder darüber | |
| | | dürfen nicht in den | |
| | | Verkehr gebracht werden. | |

Abschnitt 17: Teeröle

| | | | |
|---|------------|----------------------------|---------------------------|
| Teeröle, insbesondere | | 1. Holzschutzmittel, | (1) Das Verbot nach |
| 1. Kreosot | 8001-58-9 | die Teeröle oder | Spalte 2 Nr. 1 gilt nicht |
| 2. Kreosotöl | 61789-28-4 | Bestandteile aus | für das Inverkehrbringen |
| 3. Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle | 84650-04-4 | Teerölen enthalten, und | von Holzschutzmitteln |
| | | | zur Behandlung von |
| | | | Erzeugnissen aus Holz |
| | | | und Holzwerkstoffen |
| | | | in geschlossenen Anlagen |
| | | 2. Erzeugnisse, die | - in industriellen |

anderer Art gemäß dem
ursprünglichen
Herstellungszweck
wiederverwendet
werden sollen.

- (3) Das Inverkehrbringen
der in Absatz 2 Nr. 1
und 2 genannten
Erzeugnisse ist
jedoch verboten zur
Verwendung
1. in Innenräumen,
unabhängig von deren
Zweckbestimmung,
 2. bei der Herstellung
von Spielzeugen,
 3. auf Spielplätzen,
 4. in Gärten und Parks
sowie anderen Orten,
sofern die Gefahr
eines häufigen Haut-
kontakts besteht,
 5. bei der Herstellung
von Gartenmobiliar,
 6. als Behälter von
lebenden Pflanzen
 7. als Verpackungen, die
mit Roh-, Zwischen-
oder Enderzeugnissen
für die
menschliche oder
tierische Ernährung
in Berührung kommen
können, und
 8. als sonstiges
Material, das die in
den Nummern 6 und 7
genannten Erzeugnisse
kontaminieren kann
oder zu deren
Herstellung oder
Wiederaufarbeitung
dient.
- (4) (weggefallen)

Abschnitt 18: Cadmium

| | | | |
|-----------------------------|-----------|--|---|
| 1. Cadmium | 7440-43-9 | (1) Mit Stoffen nach Spalte 1 eingefärbte Erzeugnisse oder ihre Bestandteile, die aus | (1) Die Verbote nach Spalte 2 Abs. 1 und 3 gelten nicht für Erzeugnisse, soweit sie aus Sicherheitsgründen mit Stoffen nach Spalte |
| 2. Cadmium- verbindungen | | 1. Polyvinylchlorid (PVC), 2. Polyurethan (PUR), | 1 gefärbt oder |

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- | | |
|---|---|
| 3. Polyethylen niedriger Dichte mit Ausnahme des für die Herstellung von Pigmentpräparationen ("master batch") verwendeten Polyethylens niedriger Dichte, | stabilisiert werden müssen. Das Verbot nach Spalte 2 gilt ferner nicht für das erneute Inverkehrbringen von cadmiumhaltigen Erzeugnissen, die vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Verbots hergestellt worden sind. |
| 4. Celluloseacetat (CA), | (2) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 2 gilt nicht für Zubereitungen mit einem hohen Zinkanteil, sofern der |
| 5. Celluloseacetobutyrat (CAB), | Massengehalt von Stoffen nach Spalte 1 so niedrig wie möglich gehalten wird und 0,1% nicht übersteigt. |
| 6. Epoxydharzen, | (3) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 4 gilt nicht für |
| 7. Melaminformaldehydharz (MF), | 1. Erzeugnisse und deren Bestandteile, sofern die Anwendung |
| 8. Harnstoffformaldehyd (UF), | a) in der Luft- und Raumfahrt, |
| 9. ungesättigten Polyestern (UP), | b) im Bergbau, |
| 10. Polyethylen-terephthalat (PET), | c) in der off-shore-Technik sowie |
| 11. Polybutylen-terephthalat (PBT), | d) im Kernenergiebereich |
| 12. Polystyrol glasklar/Standard, | ein hohes Sicherheitsniveau erfordert, |
| 13. Acrylnitrilmethylmethacrylat (AMMA), | 2. Komponenten von Sicherheits- |
| 14. vernetztem Polyethylen (VPE), | einrichtungen in |
| 15. Polystyrol, schlagfest (SB), oder | a) Straßenverkehrsmitteln, |
| 16. Polypropylen (PP) hergestellt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der Stoffe nach Spalte 1 (Cd-Metall) 0,01% Massengehalt des Kunststoffes übersteigt. | b) landwirtschaftlichen Fahrzeugen, |
| (2) Anstrichfarben und Lacke mit einem Massengehalt der Stoffe nach Spalte 1 von über 0,01% dürfen | c) Schienenfahrzeugen und |
| | d) Schiffen sowie |
| | 3. elektrische Kontakten von Geräten, wenn es für deren Zuverlässigkeit erforderlich ist. |

nicht in den Verkehr
gebracht werden.

(3) Folgende
Erzeugnisse oder ihre
Bestandteile aus
Vinylchloridpolymeren
und -copolymeren, die
mit Stoffen nach
Spalte 1 stabilisiert
wurden, dürfen nicht
in den Verkehr
gebracht werden, wenn
der Anteil der Stoffe
nach Spalte 1 (Cd-
Metall) 0,01% Massen-
gehalt des Polymers
übersteigt:

1. Verpackungs-
material,
2. Bürobedarf und
Schulbedarf,
3. Beschlüge,
4. Bekleidung und
Accessoires
(einschließlich
Handschuhe),
5. Boden- und Wand-
verkleidungen,
6. imprägnierte,
bestrichene oder
beschichtete
Textilien,
7. Kunstleder,
8. Schallplatten,
9. Rohre und Anschluss-
teile,
10. Pendeltüren,
11. Innen- und Außen-
verkleidungen sowie
Karosserieböden
von Straßen-
verkehrsmitteln,
12. Beschichtung von
im Baugewerbe oder
in der Industrie
verwendeten Stahl-
blechen und
13. Kabelisolierungen.

(4) Folgende Erzeugnisse
und ihre Bestandteile,
deren metallische
Oberfläche mit dem
Stoff nach Spalte 1
Nr. 1 behandelt wurden,

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

dürfen nicht in den
Verkehr gebracht
werden:

1. Haushaltsgeräte,
2. Möbel,
3. sanitäre Anlagen,
4. Zentralheizungen
und Klimaanlageanlagen,
5. in der Material-
flusstechnik
eingesetzte
Einrichtungen,
6. Personenkraftwagen
und land-
wirtschaftliche
Fahrzeuge,
7. Schienenfahrzeuge,
8. Schiffe,
9. Geräte und Maschinen
zur Herstellung von
 - a) Erzeugnissen im
Sinne der
Nummern 1 bis 4,
 - b) Erzeugnissen im
Sinne der
Nummern 5 bis 8,
 - c) Textilien und
Bekleidung,
 - d) Papier und Pappe,
 - e) Lebensmitteln
sowie
10. Geräte und
Maschinen für
 - a) die Land-
wirtschaft,
 - b) das Gefrieren
und
Tiefgefrieren,
 - c) Druckereien und
Buchbindereien.

Abschnitt 19: (weggefallen)

Abschnitt 20: Krebserzeugende, erbgutverändernde und
fortpflanzungsgefährdende Stoffe

Stoffe, die in den
Listen 1 bis 6 der Anlage zu
den Nummern 29 bis 31
des Anhangs I der
Richtlinie 76/769/EWG
des Rates vom
27. Juli 1976 zur
Angleichung der

1. Stoffe nach
Spalte 1 sowie
2. Stoffe und Zu-
bereitungen, die
Stoffe nach
Spalte 1 enthalten,
die die
Konzentrations-

(1) Das Verbot nach
Spalte 2 gilt nicht
1. für Kraftstoffe
im Sinne des § 2 der
Zehnten Verordnung
zur Durchführung des
Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Ver-

Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 262 S. 201) in ihrer jeweils geltenden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften/ Europäischen Union veröffentlichten Fassung enthalten sind. Werden die zuvor genannten Listen des Anhangs I der genannten Richtlinie geändert oder nach den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren an den technischen Fortschritt angepasst, gelten sie, sofern eine Anwendungsfrist genannt ist, ab dem Anwendungszeitpunkt, der in der geänderten im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie festgelegt ist.

grenzen, wie sie in Spalte 2 der Nummern 29 bis 31 des Anhangs I der in Spalte 1 genannten Richtlinie festgelegt sind, erreichen oder überschreiten, dürfen nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.

- ordnung über die Beschaffenheit und Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV) vom 13. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2036),
2. für Mineralöl-erzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,
 3. für Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden,
 4. (weggefallen)
 5. für Zubereitungen, die als Künstlerfarben abgegeben werden.

(2) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach Veröffentlichung der Aufnahme des jeweiligen Stoffes in eine der in Spalte 1 genannten Listen.

Abschnitt 21: Entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Stoffe

Stoffe, die nach der Gefahrstoffverordnung als entzündlich, leichtentzündlich oder hochentzündlich einzustufen sind

1. Stoffe nach Spalte 1 sowie
2. Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten, dürfen in Aerosolpackungen für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke, zum Beispiel zur Erzeugung von
 - metallischen Glanzeffekten für Festlichkeiten,
 - künstlichem Schnee und Reif,

Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Erzeugnisse, die in Artikel 9a der Richtlinie 75/324/EWG genannt sind und den dort aufgeführten Anforderungen entsprechend.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- sich verflüchtigenden
Schäumen und Flocken,
- künstlichen
Spinnweben,
- Geräuschen und
Horntönen zu
Vergnügungszwecken,
- Luftschlangen,
nicht an den privaten
Endverbraucher
abgegeben werden.

Abschnitt 22: Hexachlorethan

| | | |
|----------------|---------|--|
| Hexachlorethan | 67-72-1 | Hexachlorethan darf zur Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen nicht in den Verkehr gebracht werden. |
|----------------|---------|--|

Abschnitt 23: Biopersistente Fasern

| | | |
|---|--|--|
| Künstliche Mineralfasern, die aus ungerichteten glasigen (Silikat-)Fasern mit einem Massengehalt von über 18% an Oxiden von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium und Barium bestehen | Stoffe nach Spalte 1 sowie Zubereitungen und Erzeugnisse, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1% enthalten, dürfen nicht zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung im Hochbau einschließlich technischer Isolierungen und bei Lüftungsanlagen in den Verkehr gebracht werden. | Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für künstliche Mineralfasern nach Spalte 1, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt wird: 1. Ein geeigneter Intraperitonealtest hat keine Anzeichen von übermäßiger Karzinogenität zum Ausdruck gebracht, 2. die Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von 2 mg einer Fasersuspension für Fasern mit einer Länge größer 5 μm , einem Durchmesser kleiner 3 μm und einem Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis von größer 3:1 (WHO-Fasern) beträgt höchstens 40 Tage, 3. der Kanzerogenitätsindex Kl, der sich aus der Differenz zwischen der Summe |
|---|--|--|

- der Massengehalte (in
%) der Oxide von
Natrium, Kalium, Bor,
Calcium, Magnesium,
Barium und dem
doppelten
Massengehalt (in
%) von
Aluminiumoxid ergibt,
ist mindestens 40,
4. Glasfasern, die für
Hochtemperatur-
anwendungen bestimmt
sind, die
- a) eine
Klassifikations-
temperatur von
1.000 Grad Celsius
bis zu 1.200 Grad
Celsius erfordern,
besitzen eine
Halbwertszeit nach
den unter Satz 1
Nr. 2 genannten
Kriterien von
höchstens 65 Tagen
oder
- b) eine
Klassifikations-
temperatur von
über 1.200 Grad
Celsius erfordern,
besitzen eine
Halbwertszeit nach
den unter Satz 1
Nr. 2 genannten
Kriterien von
höchstens 100
Tagen.

Abschnitt 24: Kurzkettige Chlorparaffine

Alkane, C(tief)10-C(tief)13,
Chlor
(kurzkettige Chlorparaffine)

Stoffe nach Spalte 1
sowie Stoffe und
Zubereitungen, die
Stoffe nach Spalte 1
mit einem Massengehalt
von insgesamt mehr
als 1% enthalten,
dürfen für folgende
Zwecke nicht in den
Verkehr gebracht werden:
1. zur Verwendung in der
Metallverarbeitung

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- und Metallbearbeitung
sowie
2. zum Behandeln von
Leder.

Abschnitt 25: Flammschutzmittel

| | | |
|---|---|---|
| Pentabromdiphenylether C(tief)12H(tief)5Br(tief)50 Octabromdiphenylether C(tief)12H(tief)2Br(tief)80 | 1. Stoffe nach Spalte 1, 2. Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1% der Stoffe nach Spalte 1 und 3. Erzeugnisse sowie mit Flammschutzmitteln behandelte Teile eines Erzeugnisses mit einem Massengehalt von mehr als 0,1% der Stoffe nach Spalte 1 dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. | (1) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 1 und Nr. 2 gilt bis zum 31. März 2006 nicht für das Inverkehrbringen von Pentabrom- diphenylether und pentabrom- diphenylether- haltigen Zubereitungen zum Zwecke der Verwendung in Notevakuierungs- systemen von Flugzeugen sowie deren Bestandteilen. (2) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 3 gilt bis zum 31. März 2006 nicht für das Inverkehrbringen von Notevakuierungs- systemen von Flugzeugen sowie deren Bestandteilen, die mit Pentabrom- diphenylether oder pentabrom- diphenylether- haltigen Zubereitungen behandelt wurden. |
|---|---|---|

Abschnitt 26: Azofarbstoffe

| | | |
|---|---|--|
| Blauer Farbstoff Gemisch aus Bestandteil 1: Dinatrium- | Bestandteil 1: 118685-33-9 C(tief)39H(tief)23 ClCrN(tief)7 O(tief)12S.2Na Bestandteil 2: | 1. Stoffe nach Spalte 1 und 2. Stoffe und Zubereitungen mit einem Massegehalt von insgesamt mehr als 0,1% der Stoffe nach Spalte 1 dürfen zum Färben von Textil- |
|---|---|--|

(6-(4- anisidino)-3-sulfonato-2-(3,5-dinitro-2-oxido-phenylazo)-1-naphtholato) (1-(5-chlor-2-oxido-phenyl-azo)-2-naphtholato) chromat(1)-) und Bestandteil 2:
Trinatrium bis(6-(4-anisidino)-3-sulfonato-2-(3,5-dinitro-2-oxido-phenyl-azo)-1-naphtholato) chromat(1)-)

Abschnitt 27: Alkylphenole

- | | | |
|---|--|--|
| 1. Nonylphenol C(tief)6H(tief)4(OH) C(tief)9H(tief)19 | 1. Stoffe nach Spalte 1 und | (1) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 |
| 2. Nonylphenoethoxylate C(tief)15H(tief)23O (C(tief)2H(tief)4O) (tief)nH | 2. Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 in einer Konzentration von 0,1% oder darüber enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden: a) zur industriellen und gewerblichen Reinigung, b) zur Haushaltsreinigung, c) zur Textil- und Lederverarbeitung, d) als Emulgator in Zitrusbehandlungs- mitteln, e) zur Metallbearbeitung und Metallverarbeitung, f) zur Herstellung von | Buchstabe a gilt nicht für die Verwendung in geschlossenen Anlagen für die chemische Reinigung sowie in sonstigen Reinigungsanlagen, sofern die Reinigungsflüssigkeit aus den vorgenannten Anlagen recycelt oder verbrannt wird. (2) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe c gilt nicht für a) Verarbeitungsprozesse, bei denen kein Nonylphenol-ethoxylat in das Abwasser gelangt, |

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- | | |
|--|--|
| Zellstoff und Papier, g) als Bestandteil von kosmetischen Mitteln, h) als Bestandteil von sonstigen Körperpflege- mitteln und i) als Formulierungs- hilfsstoff in Pflanzen- schutzmitteln und Bioziden. | sowie b) die Verwendung in Anlagen zum Entfetten von Schafshäuten, sofern die organische Fraktion vor der biologischen Abwasserbehandlung vollständig aus dem Prozesswasser entfernt wird. |
|--|--|

(3) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe e gilt nicht für die Verwendung in geschlossenen Anlagen, bei denen die Reinigungsflüssigkeit recycelt oder verbrannt wird.

(4) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe h gilt nicht für die Verwendung als Spermizid.

(5) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe i gilt nicht für vor dem 17. Juli 2003 zugelassene Biozide und Pflanzenschutzmittel bis zum Auslaufen der Zulassung sowie für Biozide, die der Übergangsregelung nach § 28 Abs. 8 ChemG unterliegen.

Abschnitt 28: Chromathaltiger Zement

- | | | |
|--------|---|---|
| Zement | Zement und Zubereitungen, die Zement enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn in der nach Wasserzugabe gebrauchsfertigen Form der Gehalt an löslichem Chrom VI mehr als 2 mg/kg Trockenmasse des Zements beträgt. | Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für das Inverkehrbringen zum Zwecke der Verwendung in überwachten geschlossenen und vollautomatischen Prozessen sowie in solchen Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Zubereitungen ausschließlich mit |
|--------|---|---|

Maschinen in Berührung
kommen und keine Gefahr
von Hautkontakt besteht.

Abschnitt 29: Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

| | | |
|--|--|--|
| 1. Benzo(a)pyren (BaP) 50-32-8 | 1. Weichmacheröle für die Herstellung von Reifen oder Reifenbestandteilen für Kraftfahrzeuge, Lastkraftwagen, Schwer- laster, Krafträder und landwirtschaftliche Fahrzeuge dürfen ab dem 1. Januar 2010 nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mehr als 1 mg BaP pro kg enthalten oder der Gehalt aller in Spalte 1 aufgeführten PAK zusammen mehr als 10 mg/kg beträgt. Die genannten Grenzwerte gelten als ein- gehalten, wenn der Gehalt an polyzyklischen aromatischen Verbindungen, gemessen gemäß der Norm IP346 (Bestimmung der polyzyklischen Aromaten in nicht verwendeten Schmier- ölen und asphaltfreien Erdölfraktionen - Dimethyl- sulfoxid (DMSO)-Extraktion- Brechungsindex-Methode des Institute of Petroleum von 1998) weniger als 3 Masse- prozent beträgt. Die Ein- haltung der Grenzwerte für BaP und die aufgeführten PAK sowie die Korrelation der Messwerte mit dem DMSO-Extrakt sind vom Hersteller oder Importeur nach jeder größeren Änderung der Betriebsverfahren, spätestens jedoch alle sechs Monate, zu überprüfen. | Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für runderneuerte Reifen, sofern deren Laufflächen Weichmacheröle enthalten, die die in Spalte 2 Nr. 1 angegebenen Grenzwerte nicht über- schreiten. |
| 2. Benzo(e)pyren (BeP) 192-97-2 | | |
| 3. Benzo(a)anthracen (BaA) 56-55-3 | | |
| 4. Chrysen (CHR) 218-01-9 | | |
| 5. Benzo(b)fluoranthen (BbFA) 205-99-2 | | |
| 6. Benzo(j)fluoranthen (BjFA) 205-82-3 | | |
| 7. Benzo(k)fluoranthen (BkFA) 207-08-9 | | |
| 8. Dibenzo(a,h)- anthracen (DBahA) 53-70-3 | | |
| | 2. Nach dem 1. Januar 2010 her- gestellte Reifen und Lauf- flächen für die Rund- erneuerung von Reifen für die in Nummer 1 genannten Fahr- zeuge dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, | |

wenn sie Weichmacheröle enthalten, die die in Nummer 1 angegebenen Grenzwerte überschreiten. Die Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die vulkanisierte Gummimasse den Grenzwert von 0,35% HBay gemäß der ISO-Norm 21461 (Vulkanisierter Gummi - Bestimmung der Aromatizität von Öl in vulkanisierter Gummimasse) nicht überschreitet.

Abschnitt 30: Toluol

| | | |
|--------|----------|---|
| Toluol | 108-88-3 | Klebstoffe und Sprühfarben mit einem Massegehalt von 0,1% oder mehr Toluol dürfen ab dem 15. Juni 2007 nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden. |
|--------|----------|---|

Abschnitt 31: 1,2,4-Trichlorbenzol

| | | | |
|----------------------|----------|--|--|
| 1,2,4-Trichlorbenzol | 120-82-1 | 1,2,4-Trichlorbenzol und Zubereitungen mit einem Massegehalt von 0,1% oder mehr 1,2,4-Trichlorbenzol dürfen ab dem 15. Juni 2007 nicht in den Verkehr gebracht werden. | Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Stoffe und Zubereitungen 1. als Synthesewischenprodukt, 2. als Prozesslösemittel in geschlossenen chemischen Anwendungen für Chlorierungsreaktionen oder 3. bei der Herstellung von 1,3,5-Trinitro-2,4,6-triaminobenzol (TATB). |
|----------------------|----------|--|--|

| Stoffe/Zubereitungen | Spalte 1 CAS-Nummer | Spalte 2 Verbote | Spalte 3 Ausnahmen |
|---|------------------------|---|---|
| Abschnitt 32: Perfluorooctansulfonate (PFOS) | | | |
| Perfluorooctansulfonate (PFOS)C ₈ F ₁₇ SO ₂ X [Säure (X = OH), Metallsalze (X = | | 1. Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 mit einem Massegehalt von | Die Verbote nach Spalte 2 Nr. 1 bis 3 gelten nicht für: 1. Fotoresistlacke und Antireflex- |

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

| Spalte 1 | Spalte 2 | Spalte 3 |
|--|---|---|
| Stoffe/Zubereitungen OM), Halogenide, Amide und andere Derivate einschließ- lich Polymere] | CAS-Nummer | Verbote |
| | | Ausnahmen |
| | 0,005 % oder mehr enthalten, | beschichtungen für fotolithografische Prozesse, |
| | 2. neue Erzeugnisse oder Teile davon, die Stoffe nach Spalte 1 mit einem Massengehalt von 0,1 % oder mehr enthalten, berechnet im Verhältnis zur Masse der strukturell oder mikrostrukturell verschiedenartigen Bestandteile, die PFOS enthalten, oder | 2. fotografische Beschichtungen von Filmen, Papieren und Druckplatten, |
| | 3. neue Textilien oder andere neue beschichtete Werkstoffe, die Stoffe nach Spalte 1 mit einem Gehalt von 1 µg/m ² oder mehr des beschichteten Materials enthalten, dürfen ab dem 27. Juni 2008 nicht in den Verkehr gebracht werden. | 3. Antischleiermittel für nicht- dekoratives Hartverchromen (Chrom VI) und Netzmittel für überwachte Galvanotechnik bei denen die PFOS-Emissionen in die Umwelt durch Einsatz der besten verfügbaren Technologien gemäß der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Abl. EG Nr. L 257 S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. EU Nr. L 33 S. 1), auf ein Mindestmaß reduziert wird, |
| | | 4. Hydraulikflüssigkeiten für die Luft- und Raumfahrt und die für deren Herstellung erforderlichen Stoffe und Zubereitungen. |